

JUGENDORDNUNG

der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland



§ 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland“ (JDav LV RLP/S).
- (2) Sitz des Verbandes ist die Turmstraße 85, 55120 Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ (JDav RLP/S).

§ 2 Verbandszweck

- (1) Die Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland (JDav LV RLP/S) nimmt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Landesjugendordnung, der Bundesjugendordnung der JDav und der Satzung des DAV eigenständig und selbstorganisiert wahr.
- (2) Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehung- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung der JDav.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der JDav LV RLP/S sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDav-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke sowie alle gewählten JDav-Funktionsträger*innen aus den in Rheinland-Pfalz und dem Saarland ansässigen DAV-Sektionen, sowie Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4 Landesjugendleitertag

- (1) Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDav LV RLP/S.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiter*innen und Jugendleiter mit gültiger Marke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferent*innen der in Rheinland-Pfalz und Saarland ansässigen DAV-Sektionen, sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind ferner Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.
- (4) Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.
- (5) Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen.

- (6) Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag unter Festlegung einer von Abs. 9 abweichenden Antragsfrist einberufen.
- (7) Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn der Landesjugendleitertag schriftlich von sieben der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- (8) Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Landesjugendleitung und der zwei Kassenprüfer*innen
 - b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
 - c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV LV RLP/S
 - d) Einsetzung von Projektgruppen
 - e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
 - f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
 - g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - h) Beschluss der Landesjugendordnung
 - i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
- (9) Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen. Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (10) Über den Landesjugendleitertag ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.
- (11) Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 5 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin und dem Landesjugendleiter sowie fünf stellvertretenden Landesjugendleiter*innen.
- (2) Der Landesjugendleiter, die Landesjugendleiterin, die stellvertretende Landesjugendleiter*innen müssen volljährig sein.
- (3) Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen
 - b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
 - c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
 - d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen
 - e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
 - f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV-Sektionentagen oder DAV-Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände
 - g) unmittelbare oder mittelbare Vertretung der JDAV in den Landesjugendringen
Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.
- (4) Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV RLP/S zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer*innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§7 Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV RLP/S bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in Rheinland-Pfalz und Saarland unterstützen die JDAV RLP/S mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband Rheinland-Pfalz und den DAV Landesverband Saarland gewährt werden.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des DAV Landesverbandes Saarland den Landesjugendleiter oder die Landesjugendleiterin zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des DAV Landesverbandes Saarland vor.

§ 9 Änderungen der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landesjugendleitertages.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss durch den Landesjugendleitertag am 15.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland, beschlossen auf dem Landesjugendleitertag am 27.02.2016, außer Kraft.

Beschlossen auf dem Landesjugendleitertag am 15.04.2018 in Mainz.